

G e s e t z

vom [] über landwirtschaftliche Materialseilbahnen.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Landwirtschaftliche Materialseilbahnen im Sinne dieses Gesetzes - im folgenden kurz Seilbahnen genannt - sind Seilschwebbahnen, Schrägaufzüge und Seilriesen, die der Güter^Wförderung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes und, soweit es sich um Seilschwebbahnen und Schrägaufzüge handelt, allenfalls auch der Personen^Wförderung im Rahmen des Werkverkehrs (§ 6) dienen. Seilwege im Sinne des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, LGBL.Nr. 6/1934, sind keine landwirtschaftlichen Materialseilbahnen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Seilschwebbahnen sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel an einem Seil hängen. Schrägaufzüge sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel auf Schienen rollen. Seilriesen sind Seilbahnen, bei denen die an einem Seil hängende Förderlast ohne besondere Antriebsvorrichtung vermöge ihres Eigengewichtes bewegt wird.

[(3) Seilriesen, bei denen sich im Bereich von 30 m seitlicher Entfernung vom Seil keine bewohnten Gebäude, Wege, elektrischen Freileitungen oder Gasverteilungsanlagen befinden, sind von den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 und 10 ausgenommen.

§ 2

Errichtungsanzeige

(1) Die beabsichtigte Errichtung einer Seilbahn ist vom Inhaber (Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter) des landwirtschaftlichen Betriebes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat alle zur Beurteilung des Vorhabens nach den Vorschriften dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu enthalten; insbesondere sind der Anzeige ein Lageplan mit Angabe der Verkehrs -

flächen und Leitungen sowie ein technischer Bericht, enthaltend Baubeschreibung, Längenprofil und Seilberechnungen anzuschließen.

(3) Über die ordnungsgemäße Erstattung der Errichtungsanzeige hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen.

§ 3

Prüfung der Errichtungsanzeige; Untersagung der Errichtung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob das Vorhaben den Sicherheitsvorschriften (§ 7) entspricht. Ergibt die Prüfung, daß das Vorhaben den Sicherheitsvorschriften entspricht, so hat dies die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzustellen.

(2) Ergibt die Prüfung, daß das Vorhaben den Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Errichtung zu untersagen.

(3) Werden öffentliche Interessen berührt, die durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet der nach diesen Rechtsvorschriften etwa erforderlichen Genehmigung - die zur Vollziehung dieser Rechtsvorschriften zuständige Behörde vom anhängigen Verfahren rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden durch die Seilbahn fremde Liegenschaften in Anspruch genommen, so ist die Zustimmung des betroffenen Liegenschaftseigentümers zur Errichtung und zum Betrieb der Seilbahn nachzuweisen. Im übrigen hat die Bezirksverwaltungsbehörde privatrechtliche Einwendungen, deren gütlicher Ausgleich nicht gelungen ist, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(5) Werden durch die Seilbahn Rechte Dritter berührt, so ist der Erwerb der erforderlichen Rechte nachzuweisen.

§ 4

Errichtungsbeginn, Betriebsbeginn

(1) Mit der Errichtung der Seilbahn darf begonnen werden:

1. nach Rechtskraft eines Feststellungsbescheides gemäß § 3 Abs. 1
oder
2. nach Ablauf von acht Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Fertigstellung der Seilbahn ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die fertiggestellte Seilbahn zu überprüfen (Abnahmeprüfung).

(3) Ergibt die Abnahmeprüfung, daß die Seilbahn den Sicherheitsvorschriften (§ 7) entspricht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Ergibt die Abnahmeprüfung, daß die Seilbahn den Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb zu untersagen.

(5) Die Seilbahn darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Bescheinigung nach Abs.3 vorliegt.

§ 5

Änderung der Seilbahn

(1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten auch für eine wesentliche Änderung von Seilbahnen.

(2) Eine wesentliche Änderung liegt vor,

1. wenn die Seilbahntrasse geändert wird oder
2. wenn die Änderung Anlageteile betrifft, die bezüglich der Sicherheit von Personen oder Sachen von Bedeutung sind.

§ 6

Werksverkehr

(1) Auf Seilschwebbahnen und Schrägaufzügen dürfen auch Personen unentgeltlich befördert werden, soweit dies zur Führung des landwirtschaftlichen Betriebes oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist (Werksverkehr). Die Personenbeförderung bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Seilbahn den besonderen Sicherheitsvorschriften über Personenbeförderung (§ 7 Abs.3) entspricht. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs.3, 4 u.5 und § 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gelten nicht für die Überprüfung und Wartung der Seilbahn durch Organe der Behörde oder andere Personen, die mit der Überprüfung oder Wartung beauftragt sind, soweit das Befahren der Strecke zur Besorgung dieser Aufgaben notwendig ist.

§ 7

Sicherheitsvorschriften

(1) Seilbahnen sind nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben; hiebei sind alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich sind.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Vorschriften zu erlassen, durch deren Einhaltung den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 entsprochen wird (Sicherheitsvorschriften). Im Einzelfall erforderliche nähere Bedingungen und Auflagen sind im Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 1 bzw. im Bewilligungsbescheid gemäß § 6 Abs. 1 vorzuschreiben.

(3) Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über den Inhalt des Bauentwurfes, Bauabstände, Bauverbotsbereich, Stations- und Streckenbauwerke sowie deren technische Ausrüstung, Seile und Schienen, Fahrbetriebsmittel, Signaleinrichtungen und den Betrieb zu enthalten. Durch die Verordnung können auch Normen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, für verbindlich erklärt werden. Für Seilbahnen mit Werksverkehr sind überdies besondere Bestimmungen über die Personenbeförderung zu erlassen.

(4) Innerhalb des Bauverbotsbereiches (Abs. 3) dürfen zur Seilbahn nicht gehörende Bauwerke oder sonstige Anlagen nicht errichtet werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Beseitigung von Anlagen zu verfügen, die entgegen dieser Bestimmung errichtet worden sind.

§ 8

Überprüfung und Untersagung des Seilbahnbetriebes

(1) Die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde können die Seilbahn jederzeit auf ihre Sicherheit überprüfen. Zu diesem Zweck ist den behördlichen Organen zu allen Betriebsanlagen unbeschränkt Zutritt zu gewähren und auf Verlangen die Seilbahn in Betrieb zu setzen.

(2) Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß die Seilbahn den Sicherheitsvorschriften (§ 7) nicht entspricht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen. Der Betrieb der Seilbahn darf erst nach Beseitigung der festgestellten Mängel wiederaufgenommen werden. Die Beseitigung der Mängel ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 9

Strafen

Wer den Bestimmungen des § 2 Abs.1, § 4 Abs.1, 2 und 5, § 5 Abs.1, § 6 Abs.1, § 7 Abs.4, § 8 und § 10 sowie den auf Grund dieses Gesetzes für den Betrieb der Seilbahn erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000.-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Der Betrieb der Seilbahnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind, ist der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, wenn die Anzeige nicht schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet worden ist.

(2) Auf diese Seilbahnen ist hinsichtlich

1. einer Überprüfung § 8 mit der Maßgabe, daß eine Untersagung nur wegen Verletzung der für den Betrieb der Seilbahnen erlassenen Sicherheitsvorschriften erfolgen kann,
2. einer Änderung § 5 und
3. einer Personenbeförderung § 6

anzuwenden.

§ 11

Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Durchführungsverordnungen können schon vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.